

Einseitige Darstellung

Zerwürfnis zwischen einer Mutter und deren Sohn verfälscht dargestellt

Ein 32-jähriger Mann wendet sich an den Deutschen Presserat, da er sich einer Auseinandersetzung mit seiner 52-jährigen Mutter auf allen nur denkbaren Ebenen hilflos ausgesetzt fühle. Da sich seine Mutter mehrfach unaufgefordert in sein Leben eingemischt habe, habe er den Kontakt zu seinen Eltern abgebrochen. Seitdem bereite ihm der Ideenreichtum seiner Mutter große Probleme. Sie übe Telefonterror aus, beleidige, drohe, spreche mit Gott und der Welt, um seinen Ruf und seine Ehre zu schädigen. Er hoffe sehr, bald eine rechtskräftige Einstweilige Verfügung in den Händen zu halten. Seit dem Sommer 2003 werde von verschiedenen Zeitungen in reißerischer Weise sein privates Verhältnis zu seiner Mutter und deren Sicht der Dinge an die Öffentlichkeit gebracht. So berichte eine Boulevardzeitung in zwei Beiträgen unter den Überschriften "Mein Sohn hat mich verstoßen, weil ich Putzfrau bin" und "Mutter, ich hab's satt", dass er jeden Kontakt zu seiner Mutter abgebrochen habe. Dabei werde nach Aussagen der Mutter unterstellt, es liege daran, dass sie eine Putzfrau sei. Insbesondere wendet sich der Beschwerdeführer dagegen, dass dabei ein Foto von ihm abgebildet werde, das ihn im Alter von 16 Jahren zeige. Durch die Angabe von Details werde er zudem in der Öffentlichkeit erkennbar. Die Chefredaktion der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet. Sie habe den Beschwerdeführer und dessen Mutter gleichermaßen zu Wort kommen lassen und so beiden Seiten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Auf einen Anruf der Redaktion hin habe der Sohn Rede und Antwort gestanden, so dass die Redaktion von seiner Einwilligung in die Berichterstattung habe ausgehen können. In dem zweiten Artikel sei fast ausschließlich die Sicht des Beschwerdeführers dargestellt worden. Gleichwohl habe sich die Redaktion um eine Anonymisierung des Betroffenen bemüht. So habe sie seinen Vornamen Dirk in Peter abgeändert und seinen Beruf als Beamter der Senatsverwaltung angegeben, obwohl zum Zeitpunkt der Berichterstattung bekannt gewesen sei, dass er beim Landesschulamt beschäftigt sei. Die verwendeten Fotos seien uralt und verschwommen, zeigten den Mann im jugendlichen Alter von 16 Jahren. In der Folgeberichterstattung sei das Bild zudem mit einem dicken Augenbalken versehen worden. Der Name auf der Geburtstagskarte sei geschwärzt worden. (2003)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats hält die Beschwerde für berechtigt. Sie erteilt der Zeitung eine nicht-öffentliche Rüge, weil die Folge der Veröffentlichungen eindeutig gegen die Ziffern 2 und 8 verstößt. In den Beiträgen tritt die Mutter des Beschwerdeführers mit massiven persönlichen Vorwürfen gegen ihren Sohn an die Öffentlichkeit. Sie behauptet u.a., er habe den Kontakt zu ihr abgebrochen, weil sie

Putzfrau sei. Die Kammer sieht darin eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers. Dieser wurde mindestens für einen Teil der Öffentlichkeit erkennbar dargestellt, obwohl der Name geändert und die Dienststelle des Betroffenen nicht korrekt angegeben worden ist. Dennoch wird der Mann über seine Mutter und ein Foto identifizierbar. Das von der Mutter dem Fotografen entgegengehaltene Foto zeigt den Sohn trotz des Augenbalkens sehr deutlich, wenn auch noch im jugendlichen Alter. Diese erkennbare Darstellung des Beschwerdeführers sieht die Beschwerdekammer als eine erhebliche Verletzung seiner Privatsphäre an. Zudem handelt es sich bei den Vorfällen, die von der Mutter in die Öffentlichkeit getragen werden, um sehr persönliche und familieninterne Ereignisse, deren Veröffentlichung nicht durch ein öffentliches Informationsinteresse gerechtfertigt ist. Die Veröffentlichungen erfolgten ohne eine Einwilligung des Sohnes. Das Telefonat mit dem Beschwerdeführer im Anschluss an die erste Veröffentlichung kann auch nicht als eine nachträgliche Einwilligung in die bereits erfolgte Berichterstattung ausgelegt werden. Auch zu der zweiten Veröffentlichung hat der Beschwerdeführer ausdrücklich keine Zustimmung gegeben. Selbst wenn er am Telefon dem Redakteur auf Fragen geantwortet hat, rechtfertigt dies keine Veröffentlichung gegen seinen Willen. In der äußerst einseitigen Darstellung zu Gunsten der Mutter sieht die Kammer einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Die schwerwiegenden persönlichen Vorwürfe der Mutter gegen ihren Sohn sind gewissermaßen als Tatsachen dargestellt worden, obwohl sie nur auf der subjektiven Schilderung der Mutter beruhen. In dieser Form der Darstellung sieht das Gremium eine verfälschte Wiedergabe der objektiven Umstände. (BK2-18/04)

Aktenzeichen:BK2-18/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge